



Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Leipzig Netz GmbH zur Niederspannungs- und Niederdruckanschlussverordnung (NAV und NDAV), gültig ab 1. Mai 2009

I. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NAV und NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers, sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Leipzig Netz GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Strom- bzw. Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Leipzig Netz GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses sowie die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
4. Der Anschlussnehmer erhält auf der Grundlage der Antragsunterlagen von der Stadtwerke Leipzig Netz GmbH ein Vertragsangebot für den Anschluss an das Niederspannungs-/Niederdrucknetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses. Die Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses erfolgt nach Maßgabe des gegenseitig unterzeichneten Vertrages.
5. Der Baukostenzuschuss wird zu gleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die Stadtwerke Leipzig Netz GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss bzw. auf die Netzanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlage verlangen. Ein Vorauszahlungsanspruch gemäß §§ 9, 11 NAV/NDAV bleibt unberührt.
6. Die Stadtwerke Leipzig Netz GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

II. Baukostenzuschuss Strom (§ 11 NAV)

1. Der Anschlussnehmer zahlt gemäß NAV der Stadtwerke Leipzig Netz GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens an die örtlichen Verteileranlagen der Stadtwerke Leipzig Netz GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss wird aus den Kosten ermittelt, die typischerweise für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Versorgung der Niederspannungskunden im betreffenden Versorgungsbereich der Stadtwerke Leipzig Netz GmbH notwendigen Anlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich der Transformatorenstationen. Der Versorgungsbereich wird nach versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Gesichtspunkten von der Stadtwerke Leipzig Netz GmbH festgelegt. Bis zum 1. Juli 2007 ermittelt sich der Baukostenzuschuss nach § 29 Abs. 3 NAV (Übergangsregelung).

2. Als angemessener Baukostenzuschuss für die auf die Niederspannungskunden typischerweise entfallenden Kosten für die Erstellung oder der Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen gilt ein Anteil von 50 % der Kosten nach Ziffer II.1, zweiter Absatz.

Der Baukostenzuschuss wird auf die Summe der vorzuhaltenden Leistungen, welche durch die in dem betreffenden Versorgungsbereich vorhandenen, verstärkten bzw. zu erstellenden Verteileranlagen insgesamt vorzuhalten sind, aufgeteilt und so ein auf den jeweiligen Versorgungsbereich bezogener spezifischer Baukostenzuschuss ermittelt. Die vorzuhaltenden Leistungen schließen den Bedarf aller in Niederspannung angeschlossenen Kunden sowie etwaige Anlagereserven, die für eine spätere Erhöhung der Leistungsanforderung vorgesehen sind, ein.

3. Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss bemisst sich unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

(1) Haushaltbedarf:

$$BKZ = BKZ_h \cdot P_h$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in Euro.

BKZ_h: Der spezifische Baukostenzuschuss für Haushaltbedarf in Euro/kVA im Versorgungsbereich.

P_h: Der auf den betreffenden Netzanschluss entfallende Anteil an der für Haushaltbedarf im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung (in kVA).

Als Maßstab hierfür gelten in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den betreffenden Netzanschluss versorgt werden, folgende Werte:

Bei 1 Haushalt	P _h (1) = 1,0
bei 2 Haushalten	P _h (2) = 1,6
für jeden weiteren Haushalt erhöht sich P _h um den Wert	0,3.

Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (z. B. Beleuchtungsanlage eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Anschlussnutzer) über den typischen Bedarf eines Haushaltes nicht hinausgeht, werden für die Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die der Berechnung des Baukostenzuschusses als typischerweise vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zu Grunde gelegt wurde, überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

(2) Gewerbe oder sonstiger Bedarf:

$$BKZ = BKZ_{\bar{u}} \cdot P_{\bar{u}}$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in Euro.

BKZ_u: Der spezifische Baukostenzuschuss für Gewerbe oder sonstigen Bedarf in Euro/kVA.

P_u: Die am betreffenden Netzanschluss im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltende Leistung (entspricht der typischerweise zeitgleich benötigten Leistung in kVA).

4. Ein weiterer Baukostenzuschuss kann verlangt werden, sofern für die Erhöhung der Leistungsanforderungen nicht genutzte Anlagenreserven auch ohne Veränderung am Netzanschluss zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse gemäß der Ziffer II.3 berechnet und bezahlt worden sind (d. h., dass Stadtwerke Leipzig Netz GmbH - z. B. infolge der Standardisierung der technischen Ausführung einschließlich der Bemessung der Hausanschlussicherung - in Vorleistung gegangen ist) oder infolge der Erhöhungen der Leistungsanforderung die örtlichen Verteileranlagen verstärkt werden müssen.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern II.1. bis II.3.



- Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Für diese Fälle ist eine Einzelfallkalkulation zulässig.
- Ein nach § 11 Absatz 6 NAV gegebener Vorauszahlungsanspruch bleibt unberührt. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Leipzig Netz GmbH zur NAV/NDAV.

III. Baukostenzuschuss Gas (§ 11 NDAV)

BKZ für Kundenanlagen, die an eine Verteilungsanlage angeschlossen oder in ihrer Leistungsanforderung erhöht werden:

- Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Leipzig Netz GmbH für den Anschluss an das Leitungsnetz der Stadtwerke Leipzig Netz GmbH bzw. bei erheblicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Transport- und Versorgungsleitungen, Druckregelanlagen, Absperrrichtungen und Korrosionsschutzrichtungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Saniierungsplan).

- Für die auf die Haushaltskunden im Niederdruck gemäß der NDAV maximal entfallenden Kosten in Bezug auf den Baukostenzuschuss gilt ein Anteil von höchstens 50 % der für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen entstehenden Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer maximal zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung im Versorgungsbereich wie folgt:

$$BKZ_{\max} = \frac{P_A}{\sum PA_A} \cdot 0,5 \cdot K$$

Darin bedeuten:

BKZ_{\max} : Der vom einzelnen Anschlussnehmer maximal zu zahlende Baukostenzuschuss in Euro.

K: Umlegbare Kosten der Verteilungsanlagen.

PA: Für die einzelne Anschlussanlage am Netzanschluss vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit (in kW).

$\sum PA_A$: Summe der Leistung, für die der Ausbau der Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich vorgesehen ist (in kW).

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich erhöht.

- Der Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

Ein nach § 11 Absatz 5 NDAV gegebener Vorauszahlungsanspruch bleibt unberührt.

IV. Inbetriebsetzung (§ 14 NAV und NDAV)

- Die Stadtwerke Leipzig Netz GmbH oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage des Anschlussnehmers an das Niederspannungs-/Niederdrucknetz an. Erst mit Einbau des Zählers steht der Netzanschluss zur Entnahme elektrischer Energie/Gas zur Verfügung.
- Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Installationsanlage ausgeführt hat unter Verwendung der von der Stadtwerke Leipzig Netz GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- Die Kosten, die der Stadtwerke Leipzig Netz GmbH für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage zu erstatten sind, ergeben sich aus Ziffer VIII.
- Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Verlegung von Versorgungseinrichtungen/Nachprüfung von Messeinrichtungen

Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer trägt nach § 12 Absatz 3 NAV, § 10 Absatz 3 NDAV und § 22 Absatz 2 NAV/NDAV die Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Stadtwerke Leipzig Netz GmbH sowie nach § 20 Absatz 2 Stromnetzzugangsverordnung die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen. Gleiches gilt vom Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer veranlasste Zählerwechsel.

VI. Änderung der örtlichen Netzverhältnisse (§ 13 NAV und NDAV)

Erfolgt eine Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so veranlasst der Anschlussnehmer auf seine Kosten die umstellbedingten Änderungen an seinen elektrischen Anlagen/Gasanlagen.

VII. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV und NDAV)

- Die technischen Anforderungen der Stadtwerke Leipzig Netz GmbH an den Netzanschluss Strom und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlage sind in den „Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Leipzig Netz GmbH (TAB 2007 Mitteldeutschland, Fassung der BDEW-Landesgruppen Sachsen und Sachsen-Anhalt)“ und „der Technischen Richtlinie Eigenerzeugungsanlagen und Netzersatzstromanlagen der Stadtwerke Leipzig Netz GmbH“ festgelegt.
- Die technischen Anforderungen der Stadtwerke Leipzig Netz GmbH an den Netzanschluss Gas und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlage sind in den „Technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.“ gemäß § 49 Absatz 2 Energiewirtschaftsgesetz sowie in der veröffentlichten „Technischen Richtlinie Gasinstallation der Stadtwerke Leipzig Netz GmbH“ festgelegt.

VIII. Kosten (§§ 14, 23 und 24 NAV und NDAV)

Die Kosten werden gemäß dem beigelegten Preisblatt in Rechnung gestellt.

IX. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Mai 2009 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Leipzig Netz GmbH zur NAV/NDAV.



VIII. Kosten (§§ 14, 23 und 24 NAV und NDAV)

Die Stadtwerke Leipzig Netz GmbH berechnen derzeit folgende Kosten:

		Nettopreis €	Bruttopreis €
Erstmalige Inbetriebsetzung		0,00	0,00
Jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers		53,27	63,39
Mahnung		3,50*	
Nachinkassogang		24,00*	
Sperrung bzw. Unterbrechung des Netzanschlusses / Wiederaufnahme der Netznutzung		37,00*	
Wiederaufnahme der Versorgung bzw. Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses / Wiederinbetriebnahme der Netznutzung:			
	- innerhalb der gültigen Geschäftszeiten	24,33	28,95
	- außerhalb der gültigen Geschäftszeiten	66,33	78,93
Erstellung einer zusätzlichen Rechnung aus Gründen, die von den Stadtwerken Leipzig Netz nicht zu vertreten sind:		4,01	4,77
	- zzgl. Selbstablesung durch den Kunden	0,00	0,00
	- alternativ zzgl. maschinelle Abgrenzung	0,50	0,60
	- alternativ zzgl. Vor-Ort-Ablesung	18,30	21,78
Erstellung einer Korrekturrechnung aus Gründen, die von den Stadtwerken Leipzig Netz nicht zu vertreten sind		22,21	26,43

Kosten für Zählerbefundung

Die für die Befundprüfung entstehenden Kosten gemäß Eich- und Beglaubigungskostenverordnung vom 21. April 1982, zuletzt geändert am 12. Juli 2001, gehen zu unseren Lasten, wenn die Prüfung ergibt, dass der Strom oder Gaszähler die zulässigen Fehlergrenzen nicht einhält.

Strom - Zählertyp	Nettopreis/Stück €	Bruttopreis/Stück €
Prüfkosten		
Wechselstromzähler	22,00	26,18
Zweitarif-Wechselstromzähler	38,40	45,70
Drehstromzähler	34,60	41,17
Zweitarif-Drehstromzähler	51,00	60,69
Hybridzähler	142,80	169,93
Eintarif-Wandlerzähler	49,20	58,55
Zweitarif-Wandlerzähler	65,60	78,06
Zweitarif-Maximum-Wandlerzähler	82,00	97,58
Kombizähler	262,80	312,73
Vierquadrantenzähler	471,80	561,44
zzgl. Prüfbescheinigung	10,50	12,50
zzgl. Kosten für Montage und Transport	42,00 €/h	49,98 €/h

Gas - Zählertyp	Nettopreis/Stück €	Bruttopreis/Stück €
Prüfkosten		
G 2,5 / G 4 / G 6	32,60	38,79
G10 / G 16 / G25	74,40	88,54
G 40 / G 65	147,20	175,17
G 100	356,00	423,64
> G 100	nach Anforderung	nach Anforderung
zzgl. Prüfbescheinigung	10,50	12,50
zzgl. Kosten für Montage und Transport	42,00 €/h	49,98 €/h

Soweit nicht Abweichendes angegeben ist, ist auf die genannten Beträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Die gerundeten Bruttopreise (in hervorgehobener Darstellung) enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Gültig ab 01. Mai 2009